



STATUTEN

der

Universitätsspital Nordwest AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Universitätsspital Nordwest AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck mit Sitz in Basel gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationsrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Die Universitätsspital Nordwest AG leistet einen Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten. Dabei gewährleistet sie die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern, um einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten Versorgung zu erreichen. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten Partnerorganisationen Partnern aus Wissenschaft und Industrie zur Ausbildung von universitären und nichtuniversitären Berufen, zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Soweit dadurch die Erfüllung der Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird, kann sie auch weitere Leistungen erbringen.

Das medizinische Angebot an den verschiedenen Spitalstandorten soll sich entlang des Bedarfs der Bevölkerung entwickeln. Es soll wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. Allfällige Kosten für regionalpolitisch begründete medizinische Angebote an einzelnen Standorten sind durch den jeweiligen Standortkanton abzugelten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt die Gesellschaft an den Standorten Basel, Liestal, Bottmingen (Bruderholz) und Laufen Spitäler bzw. medizinische Einrichtungen wie zum Beispiel Permanenzen oder Ambulatorien.

Die Gesellschaft kann Finanzierungs- und Sicherungsgeschäfte sowie Managementaufgaben vornehmen, auch zu Gunsten oder im Interesse von nahestehenden Unternehmungen sowie Anlagen anderer Art tätigen.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte und Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern.

Sie kann sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft wirtschaftet nach unternehmerischen Gesichtspunkten auf eigene Rechnung.

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF [650'000'000].-

Es ist eingeteilt in [650'000] Namenaktien von nominell je CHF [1'000].- und ist voll liberiert.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate, Umwandlung

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verwaltungsrates.

Über die als Bucheffekten geführten Wertrechte kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren,

können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 5 Aktienbuch

Die Aktionäre sind mit Namen und Adresse in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Das gleiche gilt für die Nutzniesser von Aktien.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär oder Nutzniesser betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Aktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Artikel 6 Aktienübertragung, Vinkulierung

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Begründung von Nutzniessungs- und Pfandrechten bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, weil durch die Person des Erwerbers die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, das heisst, wenn
 - a. der Erwerber nicht auf dem Gebiete des Gesellschaftszwecks tätig ist;
 - b. der Erwerber weder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, noch ein von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beherrschter Dritter oder ein Dritter ist, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt;
 - c. die Gesellschaft nach dem beabsichtigten Erwerb nicht mehr von Basel-Landschaft und Basel-Stadt als Hauptaktionäre mit zwei Drittel des Aktienkapitals und der Stimmen beherrscht würde;
 - d. der Erwerber nach dem beabsichtigten Erwerb mehr als 5% des Aktienkapitals auf sich vereinigen würde;
 - e. der Erwerber oder ihm nahestehende Personen oder mit ihm verbundene Unternehmen ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.

2. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
3. Ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes.

Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9 Unübertragbare Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;

4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrats;
7. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet.

Artikel 10 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 11 Einberufung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Der Versand an die letzte dem Verwaltungsrat bekanntgegebene Adresse gilt als rechtsgenügende Zustellung. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

Artikel 12 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 13 Stimmrecht und Höchststimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladung ausgewiesen ist.

Artikel 14 Vertretung

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder einem Dritten gestützt auf eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 15 Konstituierung, Protokoll

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrer bzw. seiner Abwesenheit ein Mitglied des Verwaltungsrates. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die alle nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen oder Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen oder Stimmrechtsvertretern und von Depotvertreterinnen oder Depotvertretern vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionärinnen oder Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht in zwingender Weise anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Der oder dem Vorsitzenden kommt kein Stichentscheid zu.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
2. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
3. die Einführung von Stimmrechts- oder Vorzugsaktien;
4. die Änderung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierungsbestimmungen);
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft;
10. eine Veränderung des Quorums, soweit es sich nicht um zwingende Beschlüsse gemäss Art. 704 OR handelt;
11. die Auflösung des Anschlussvertrages bei der Pensionskasse Basel-Stadt, sofern sich das Vorsorgewerk der Gesellschaft in Unterdeckung befindet;
12. die Errichtung oder der Erwerb einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im Ausland;
13. sämtliche übrigen Statutenänderungen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 17 Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein. Wer ununterbrochen während vier Amtsperioden Mitglied des Verwaltungsrates war, ist für die nächste Amtsperiode nicht wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Als Mitglied des Verwaltungsrats kann in der Regel nur gewählt werden, wer während der Amtsperiode das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben wird.

Frauen und Männer sind zu mindestens je einem Drittel im Verwaltungsrat vertreten.

Artikel 18 Konstituierung

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Insbesondere ernennt er für eine bestimmte Zeit oder für einzelne Sitzungen einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Artikel 19 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 20 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes, d.h. der Jahresrechnung, gegebenenfalls des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 21 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Für öffentlich zu beurkundende Beschlüsse (insbesondere Feststellungs- und Durchführungsbeschlüsse im Zusammenhang mit einer Nachliberierung oder Kapitalerhöhung sowie der diesbezüglichen Änderung der Statuten gemäss Art. 634a, 651 Abs. 4, 651a, 652e, 652g und 653g OR) genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleitung) zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Artikel 23 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Vorbehältlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung allfälliger weiterer Personen.

Artikel 24 Entschädigung

Die Generalversammlung setzt für die dem Verwaltungsrat durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten und für dessen allgemeine Verwaltungstätigkeit zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung fest. Die Entschädigung ist in der Regel fix und nicht variabel.

C. Revisionsstelle

Artikel 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Gesellschaft ist zur ordentlichen Revision verpflichtet. Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt.

Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverwendung, Reserven

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wie auch dessen erster Abschluss werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 27 Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Lagebericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung und, sofern gesetzlich vorgeschrieben einen Lagebericht und eine Konzernrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie, falls gesetzlich vorgeschrieben, einer Geldflussrechnung.

Artikel 28 Verwendung des Bilanzgewinnes

Aus dem Jahresgewinn ist jährlich mindestens ein Betrag von 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Diese allgemeine Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Über den verbleibenden Bilanzgewinn beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die Bestimmungen von Art. 671 Abs. 2 OR zu beachten sind. Die Dividende darf höchstens 6% des einbezahlten Aktienkapitals betragen. Es werden keine Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven auch freie Reserven anlegen.

V. Auflösung, Liquidation

Artikel 29 Beschluss, Durchführung, Vermögensverteilung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft gemäss Art. 751 OR von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sowie gegebenenfalls von weiteren Gemeinwesen oder gemeinnützigen steuerbefreiten Organisationen, welche den Spitalbetrieb zum Zweck haben, übernommen. Dabei übernimmt jeder Aktionär die von ihm eingebrachten Spitalbetriebe und dazugehörigen Vermögenswerte zum Wert im Zeitpunkt der Auflösung mit Einschluss anteiliger Schulden gemäss Beteiligungsverhältnis im Zeitpunkt der Auflösung. Übersteigen die von einem Aktionär bei der Auflösung übernommenen Netto-Vermögenswerte dessen Anteil an der Gesellschaft, unterliegt dies dem Ausgleich unter den Aktionären.

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 30 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Briefe, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Artikel 31 Bekanntmachungen

Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VII. Vorübergehende Bestimmungen

[soweit notwendig]

ENTWURF